

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB- Gesetz)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 107 und § 121 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 852, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz), wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und eine qualitativ gute externe Kinderbetreuung zu fördern.

² Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe sowie die finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bildungsgesetzes²⁾ zu den Tagesstrukturen im Schulbereich.

⁴ Die Gemeinden orientieren sich bei Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

⁵ Der Kanton orientiert sich bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten an der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, dass möglichst viele Fachkräfte erwerbstätig sind.

1) SGS 100

2) SGS 640

⁶ Die Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten von den nachfolgenden Bestimmungen abweichen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Wo sie ihren Gestaltungsspielraum nutzen, ist dies auch für den Kanton verbindlich mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 Bst. b.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. vom Kanton bewilligte Kindertagesstätten;
- b. vom Kanton bewilligte Angebote von Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe, inklusive deren Ferienbetreuung;
- c. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 7 anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- d. ausserkantonale Angebote gemäss Bst. a und c, die entsprechend den Vorgaben ihres Standortkantons bewilligt beziehungsweise anerkannt sind.

² Der Regierungsrat kann weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, als Angebot familienergänzender Kinderbetreuung vorsehen. Er regelt dies in der Verordnung.

³ Die Gemeinden können zusätzlich als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung anerkennen:

- a. Tagesfamilien, welche sich nicht einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 7 anschliessen können, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. die Tagesfamilie ist entsprechend den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen³⁾ bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet und wird von dieser jährlich besucht (Aufsicht);
 2. die Tagesfamilie hat eine Ausbildung zur Betreuung von Tageskindern abgeschlossen;
- b. weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote periodisch überprüft werden und allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offenstehen.
- c. weitere vom Kanton vorgesehene Angebote gemäss Abs. 2.

3) SR 211.222.338

§ 3 Massgebendes Einkommen

¹ Das maximale massgebende Einkommen im Sinne dieses Gesetzes setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuerveranlagung sowie einem Anteil des steuerbaren Vermögens, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn reduziert um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Lebt die gesuchstellende erziehungsberechtigte Person oder leben die gesuchstellenden erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, in einer gefestigten Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

⁶ Die Gemeinden können das für die Berechnung ihrer Beiträge massgebende Einkommen abweichend berechnen, indem sie über die kantonal vorgesehenen Abzüge hinaus weitere Abzüge vorsehen.

§ 4 Modellkosten

¹ Der Regierungsrat legt mittels Verordnung Modellkosten für die Angebote gemäss § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a fest. Ausgenommen sind Angebote an Tagesschulen.

² Die Modellkosten dienen als Grundlage für die Gewährung von Beiträgen des Kantons und der Gemeinden an die Erziehungsberechtigten. Liegen die Tarife des Betreuungsangebots unter den Modellkosten, dienen die in Rechnung gestellten Kosten als Grundlage.

³ Die Modellkosten bilden die Vollkosten der Angebote ab.

⁴ Sie setzen sich zusammen aus Personalkosten, Betriebskosten, Sachkosten, Mietkosten und, sofern nicht anders in der Verordnung vorgesehen, Verpflegungskosten.

⁵ Der Regierungsrat legt die Modellkosten periodisch, mindestens alle 4 Jahre, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Gemeinden und der Leistungserbringenden in der Verordnung fest. Dabei orientiert er sich an den regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie an den Preis- und Lohnentwicklungen der für die familienergänzende Kinderbetreuung kostenrelevanten Faktoren.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf Beiträge des Kantons und der Gemeinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a betreut wird.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

³ Wenn nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Kanton wohnhaft ist, muss das Kind den Wohnsitz im Kanton haben.

⁴ Wenn die beiden Erziehungsberechtigten nicht in derselben Gemeinde Wohnsitz haben, besteht der Anspruch in der Gemeinde, in der das Kind Wohnsitz hat.

⁵ Ab Schuleintritt besteht der Anspruch, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, grundsätzlich nur für Angebote in der Wohngemeinde oder am Schulort, bei schulergänzenden Tagesstrukturen nur am Schulort. Vorbehalten bleiben § 23 und § 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002⁴⁾. Ausnahmen regelt die Verordnung.

⁶ Der Anspruch auf einen Bezug von Beiträgen besteht nur, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach.
- b. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung.
- c. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung.
- d. Die Erziehungsberechtigten beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- e. Es liegt eine soziale Indikation des Sozialdiensts der Wohngemeinde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor.

⁷ Der erforderliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt:

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20 %;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen 120 %.

⁸ Der Anspruch auf Beiträge besteht nur in dem zeitlichen Umfang, wie eine Betreuung des Kindes aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 6 Bst. a–d gerechtfertigt ist. Nachgewiesene Zeitaufwände, insbesondere für Arbeitswege und organisatorische Unvereinbarkeiten mit dem Betreuungsangebot, können zusätzlich mit einem Pensum von bis zu 10 % berücksichtigt werden. Bei einem Anspruch gemäss Abs. 6 Bst. e bestimmt sich der zeitliche Umfang anhand der Indikation beziehungsweise der Verfügung.

4) SGS 640

⁹ Die Gemeinden können vorsehen, dass auch eine Empfehlung der jeweils zuständigen Stelle zum Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes zum Bezug von Beiträgen berechtigen kann. Der Anspruch besteht in diesem Fall im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

¹⁰ Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls von den Anspruchsvoraussetzungen abweichen und weitergehende Anspruchsberechtigungen vorsehen.

2 Bewilligung und Aufsicht durch den Kanton

§ 6 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Bewilligung von Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen sowie die Aufsicht darüber richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen⁵⁾, dem Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe⁶⁾ sowie der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen⁷⁾.

² Die Bewilligung von sowie die Aufsicht über Tagesschulen richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung⁸⁾.

³ Die Aufsicht über die Tagesfamilien richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen⁹⁾.

§ 7 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

² Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. Sie klärt die Eignung von Tagesfamilien ab, bevor sie Kinder zur Betreuung an die Tagesfamilie vermittelt.
- b. Sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Meldepflicht gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllen.
- c. Sie verpflichtet die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung.
- d. Sie berät die angeschlossenen Tagesfamilien.

³ Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

5) SR 211.222.338

6) SGS 850

7) SGS 850.14

8) SGS 640

9) SR 211.222.338

3 Gemeindebeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

§ 8 Beiträge der Gemeinden an die Betreuungskosten

¹ Die Gemeinde stellt das Betreuungsangebot sicher, indem sie die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung).

² Sie kann darüber hinaus eigene Angebote oder Angebote Dritter mit Beiträgen unterstützen (Objektfinanzierung).

§ 9 Eckwerte der Finanzierung

¹ Die Gemeinden halten bei der Finanzierung folgende Eckwerte ein:

- a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten 70 % der Modellkosten.
- b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 pro Jahr ausgerichtet. Die Mindestsubvention beträgt 1,5 % der Modellkosten.
- c. Die Gemeinden berechnen die Beiträge gemäss Bst. a und b auf Grundlage des massgebenden Einkommens gemäss § 3 und der Modellkosten gemäss § 4.

² Die Summe aller Beiträge der Gemeinden, des Kantons, der allfälligen Beiträge Dritter sowie der allfälligen Betreuungszulagen gemäss Bundesrecht dürfen 100 % der tatsächlichen Betreuungskosten nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Verordnung.

4 Kantonsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

4.1 Allgemeines

§ 10 Beiträge des Kantons an die Betreuungskosten

¹ Der Kanton richtet den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Betreuungskosten in der Höhe von 25 % der Modellkosten gemäss § 4 aus.

4.2 Weitere Beiträge des Kantons

§ 11 Aus- und Weiterbildungsbeiträge sowie Beiträge an die Qualitätsentwicklung

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c;
- c. die Aus- und Weiterbildung des Personals, das in Kindertagesstätten und in Tagesstrukturen im Schulbereich tätig ist.

² Der Kanton kann Beiträge an Projekte zur Qualitätsentwicklung an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a–c gewähren.

§ 12 Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

5 Beiträge für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

§ 13 Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden beteiligen sich an den Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a.

² Voraussetzung ist, dass der Kanton, gestützt auf eine Abklärung einer von ihm bestimmten Fachstelle, den erhöhten Betreuungsbedarf feststellt. Dabei legt diese die Bedarfsstufe fest.

³ Die Mehrkosten umfassen die Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots, den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.

⁴ Die Gemeinden beteiligen sich an den pauschalen Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots gemäss dem Subventionierungsmodell für familienergänzende Kinderbetreuung der gemäss § 8 zuständigen Gemeinde.

⁵ Der Kanton trägt die Kosten für den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.

⁶ Bei Angeboten gemäss § 2 Abs. 3 Bst. a kann der Kanton zusätzliche Voraussetzungen für Beiträge gemäss Abs. 4 und 5 festlegen.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

6 Aufgabenteilung und Vollzug betreffend Betreuungsbeiträge

§ 14 Gesuche

¹ Erziehungsberechtigte können Gesuche um Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei ihrer Gemeinde oder bei von der Gemeinde ermächtigten Dritten einreichen.

² Die Gemeinde entscheidet über die Anspruchsberechtigung und die Beitragshöhe der kommunalen und gegebenenfalls der kantonalen Beiträge mittels einer Verfügung.

³ Der Kanton überprüft regelmässig die korrekte Ausrichtung von Kantonsbeiträgen durch die jeweilige Gemeinde. Er kann der Gemeinde Weisungen erteilen.

⁴ Der Kanton entscheidet über die Kostentragung gemäss § 13 Abs. 5 mittels einer Verfügung.

⁵ Die Anspruchsberechtigung beginnt ab dem Monat nach Einreichung des Gesuchs. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bleibt vorbehalten.

§ 15 Jährliche Neuberechnung

¹ Die Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden jährlich anhand der aktuellen Verhältnisse neu berechnet.

² Die Gemeinden regeln die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 16 Meldepflichten

¹ Wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Familien- und Einkommensverhältnisse sind von den Erziehungsberechtigten auch unterjährig der Gemeinde umgehend zu melden.

² Wesentliche Änderungen führen zu einer Neuberechnung des Anspruchs.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

§ 17 Rechtsmittel

¹ Der Rechtsweg der Verfügung der Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden¹⁰⁾.

§ 18 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinden zahlen sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten aus.

¹⁰⁾ SGS 180

² Auf Gesuch der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder von anerkannten Tagesfamilienorganisationen können die Beiträge an diese direkt ausbezahlt werden.

³ Der Kanton verfügt die Vergütung des von ihm zu tragenden Anteils an den Beitragszahlungen an die jeweiligen Gemeinden.

⁴ Vorbehalten bleiben Auszahlungen gestützt auf § 13 Abs. 5 an die Leistungserbringenden.

⁵ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten zu Abs. 1 und 2 in einem Reglement, der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu Abs. 3 in der Verordnung.

§ 19 Rückerstattung

¹ Die Gemeinden fordern kommunale und kantonale Beiträge, die aufgrund unwahrer Angaben über die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Familien- oder Einkommensverhältnisse, unrechtmässig bezogen worden sind, zurück. Sie können bis zu 5 % Zins von den Erziehungsberechtigten verlangen.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden des Grundes, spätestens 10 Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Beitrags.

³ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 20 Datenschutz

¹ Der Kanton und die Gemeinden dürfen alle Personendaten über die Erziehungsberechtigten sowie ihre Kinder erheben, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung sowie die Administration der Beiträge notwendig ist.

² Der Kanton und die Gemeinden sind berechtigt, Personendaten unter sich sowie mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung auszutauschen, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung und der Administration der Beiträge (inkl. Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden) notwendig ist.

³ Zwecks Führung von Statistiken zur familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Kanton die dazu notwendigen Daten erheben und auswerten. Er stellt diese dem Bund im Rahmen von dessen Vorgaben zur Verfügung.

§ 21 Weitere Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 852, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich